

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

Frau/Herr

Adresse

im Folgenden kurz Verkäufer genannt einerseits und

Frau/Herr

Adresse

im Folgenden kurz Käufer genannt andererseits

wie folgt:

I. Kaufgegenstand:

Der Verkäufer ist Alleineigentümer des Kraftfahrzeuges (Marke, Type)

mit der Fahrgestellnummer

und der Motornummer oder Motortype

. Die Typenscheinnummer lautet:

Der Kilometerstand zum

beträgt

km.

Alle Änderungen, sofern solche vorgenommen wurden, sind zulässig und genehmigt.

II. Käuferklärung/Kaufpreis:

Der Verkäufer verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt den in Punkt I näher bezeichneten Kaufgegenstand in sein Eigentum mit allen Rechten und Pflichten, so wie der Verkäufer diesen besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war.

Als Kaufpreis für den Kaufgegenstand ist ein Betrag von €

(in Worten: €

) vereinbart.

Der Kaufpreis im Betrag von €

ist

bei Vertragsunterfertigung dem Verkäufer in barem Gelde zu übergeben.

vor Übergabe zu überweisen.

Der Verkäufer bestätigt den Erhalt des Kaufpreises mit seiner Unterschriftsleistung. Die NoVA (Normverbrauchsabgabe) wurde

bereits entrichtet

noch nicht entrichtet.

III. Übergabe/Übernahme:

Die Übergabe des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer und die Übernahme desselben in den Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit dem Tag der Vertragsunterfertigung. Dieser Tag gilt auch als Abrechnungstichtag für die auf das Kaufobjekt allenfalls entfallenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen.

Anzahl der Kfz-Schlüssel:

Im Fahrzeug verbleibendes Zubehör:

Letzter Prüfbericht nach § 57a KFG wurde übergeben.

Eine gültige Plakette ist aufgeklebt.

Das Serviceheft wurde übergeben.

Genehmigungsnachweis (z. B. Typenschein) wurde übergeben.

Die Autobahn-Vignette ist gültig bis

IV. Gewährleistung:

Dem Käufer ist der Kaufgegenstand bekannt. Er wird in dem Zustand übergeben wie er sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.

Der Verkäufer leistet Gewähr für die vollständige Freiheit des Kaufgegenstandes von Geld- und sonstigen Lasten. Der Verkäufer leistet weiters Gewähr für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Bestand- und Nutzungsrechten. Der Verkäufer erklärt, dass allfällige Steuer- und Versicherungsbeträge entrichtet sind.

Das Fahrzeug ist verkehrs- und betriebssicher.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern es sich beim Verkäufer um eine Privatperson handelt.

Derzeit bestehende Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie werden auf den Käufer übertragen.

Vorschäden sind dem Verkäufer bekannt. Diese sind:

V. Laesio enormis:

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Bestimmungen des §§ 934 f ABGB bekannt sind und erklären somit, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und dass sie Leistung und Gegenleistung beiderseits als angemessen anerkennen. Sie verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Rechtstitel auch immer.

VI. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung/en, unverzüglich eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem beabsichtigten Parteienwillen und der Zwecksetzung dieses Vertrages am nächsten kommt.

VII. Sonstiges:

Sämtliche Versicherungen (Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfallversicherung) gehen bei Verkauf auf den Käufer über, wobei sowohl Verkäufer als auch Käufer für offene Prämien schulden des laufenden Versicherungsjahres haften. Dieser Vertrag wurde in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Käufer erhält. Der Verkäufer erhält eine Abschrift. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Urkunde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem vereinbarten Formerfordernis.

_____, am _____

Verkäufer

Käufer